

UNIVERSITÄT BERN

Reglement über das Weiterbildungsprogramm zum Erwerb eines Masters of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin

21. Dezember 2011

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG, BSG 436.11) und die Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universtitätsstatut, UniSt, BSG 436.111.2) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern, beschliesst:

1. Allgemeines

Ziel und Zweck

Art. 1 Das Weiterbildungsstudium zum Erwerb eines Master of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin ist eine vollzeitliche Weiterbildung an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (im Folgenden: Fakultät). Es bezweckt die Förderung der akademischen und klinischen Fachkompetenz für Personen, welche auf der tertiären Bildungsstufe des zahnmedizinischen Berufsfeldes eine Spezialisierung im genannten Fachgebiet anstreben.

Gegenstand des Reglements

Art. 2 Dieses Reglement regelt die generellen Studieninhalte, die Ernennung der an der Weiterbildung beteiligten Gremien, die Zulassung zur Weiterbildung, ihre Durchführung, die Voraussetzung für die Verleihung des Titels eines Master of Advanced Studies in dem jeweils spezifischen Fachgebiet und die finanziellen Aspekte. Die genauen Titel des jeweiligen Studienganges werden in Artikel 27 aufgeführt.

Verantwortung für die Studiengänge / Trägerschaft

Art. 3 Das Weiterbildungsstudium wird unter der Verantwortung der Fakultät durch die folgenden, auf dem jeweiligen Fachgebiet spezialisierten Zahnmedizinischen Kliniken oder Abteilungen (ZMK) der Universität Bern durchgeführt:

- a Klinik für Parodontologie
- b Klinik für Oralchirurgie und Stomatologie
- c Klinik für zahnärztliche Prothetik
- d Klinik für Zahnerhaltung, Präventiv- und Kinderzahnmedizin
- e Klinik für Kieferorthopädie
- f Abteilung für Kronen- und Brückenprothetik

Zusammenarbeit mit Partnern

Art. 4 ¹ Für die Gestaltung des Weiterbildungsstudiums kann die Klinik mit anderen Fakultäten und Kliniken und weiteren Partnern im In- und Ausland zusammenarbeiten.

² Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten

Art. 5 ¹ Die Fakultät bestimmt die Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten der am Studiengang beteiligten Gremien, soweit solche nicht in diesem Reglement definiert sind. Es sind dies insbesondere:

a die Klinik oder Abteilung,

b der oder die Weiterbildungsprogrammleitende,

c die Lehrkräfte,

d die Examinatorinnen und Examinatoren.

Ernennungen

- **Art. 6** Im Auftrag der Fakultät ernennt das Ressort Weiterbildung der ZMK jährlich drei Examinatorinnen oder Examinatoren. Dies sind:
- a) der oder die Weiterbildungsprogrammleitende des Fachgebietes, in dem das Examen stattfindet.
- b) ein Professor bzw. eine Professorin der ZMK und
- c) ein internationaler Examinator bzw. eine Examinatorin. Bevorzugt wird ein (Vorstands-) Mitglied der dem Fachgebiet entsprechenden europäischen Fachgesellschaft.

Teilnehmerzahl

Art. 7 Die Klinik/Abteilung bestimmt die maximale Teilnehmerzahl pro Weiterbildungsstudiengang.

Sprachen

Art. 8 Die mündlichen und schriftlichen Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Für die Master–These wird die englische Sprache bevorzugt.

2. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 9 ¹ Wer das Weiterbildungsstudium an einer der oben erwähnten Kliniken oder Abteilung absolvieren und den Titel eines Master of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin gemäss Artikel 27 erlangen will, muss über einen Masterabschluss und ein eidgenössisches Zahnarztdiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in Zahnmedizin einer schweizerischen medizinischen Fakultät oder einer gleichwertigen ausländischen Institution verfügen.

² Die weiteren Zulassungsbedingungen sind in den Studienplänen der ein-

² Das Ressort Weiterbildung ZMK Universität Bern ist direkter Ansprechpartner der Fakultät.

³ Die Weiterbildungsprogrammleitung kann gemeinsam mit der Klinikdirektorin oder dem Klinikdirektor Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Der oder die Weiterbildungsprogrammleitende ernennt die Lehrkräfte sowie die weiteren Examinatoren und Examinatorinnen.

³ Bei Bedarf kann der oder die Weiterbildungsprogrammleitende eine Studienleitung mit der operativen Leitung des Programms betrauen.

zelnen Kliniken/Abteilungen festgehalten.

³ Das Weiterbildungsstudium an den ZMK ist in der Regel für die Teilnehmenden integral mit einer Anstellung als Assistenzzahnarzt oder Assistenzzahnärztin an der Klinik verbunden. Es gelten hierfür grundsätzlich die Anstellungsbedingungen der Universität für Assistenzärzte und Assistenzärztinnen.

⁴ Ausländische Studierende können auch ohne eine entsprechende Anstellung an der Klinik/Abteilung als sogenannte klinikexterne Studierende für das Weiterbildungsprogramm zugelassen werden. Ein entsprechender begründeter Antrag ist diesfalls der Anmeldung beizulegen.

Anmeldung

- **Art. 10** Die Anmeldung für das Weiterbildungsstudium hat an die Direktion der jeweils fachspezifischen zahnmedizinischen Klinik zu erfolgen.
- ² Der Anmeldung sind beizulegen:
- a Curriculum vitae,
- b Abschlüsse bisher absolvierter Ausbildungen,
- c Zeugnisse aus bisherigen Arbeitsverhältnissen,
- d Publikationsliste, soweit vorhanden,
- e begründete Bewerbung,
- f Adressen zweier Referenzpersonen und
- g Nachweis guter Englischkenntnisse für Bewerbende, deren Muttersprache nicht Englisch ist. Der Nachweis von Deutschkenntnissen oder der Besuch von Deutschkursen ist für Bewerbende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obligatorisch.

Entscheid

Art. 11 Über die Zulassung zum Weiterbildungsstudium entscheidet die Klinik-/Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem oder der Weiterbildungsprogrammleitenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Studienplatzkapazitäten aufgrund der Unterlagen gemäss Artikel 10 Absatz 2 und der persönlichen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Weiterbildungsstudium.

3. Studiengang

Dauer

- Art. 12 ¹Die Regelstudiendauer beträgt drei Jahre vollzeitlich (6 Semester), beim MAS Kieferorthopädie vier Jahre vollzeitlich (8 Semester). ²Wer ohne wichtigen Grund die Regelstudienzeit um mehr als ein Jahr überschreitet, wird auf Grund einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans vom Studiengang ausgeschlossen.
- ³Wichtige Gründe für eine Verlängerung des Studiengangs sind in Artikel 73 Absatz 1 UniSt geregelt. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.
- ⁴Die Schlussprüfung gemäss Artikel 23 muss spätestens 2 Jahre nach Abschluss des Präsenzstudiums erfolgen.

Verlängerung des Studienganges

Art. 13 ¹ In begründeten Fällen (z. B. Schwangerschaft/Mutterschaft) kann das Weiterbildungsstudium auch teilzeitlich absolviert werden. Das minimale Studienpensum beträgt in dem Fall 50%. Die Ausbildung verlängert sich prozentual zur Reduktion des Studienpensums. Eine Teilzeitausbildung kann maximal für zwei der drei Ausbildungsjahre beantragt wer-

den. Die Gesamtdauer des Weiterbildungsstudiums beträgt entsprechend maximal fünf bzw. beim MAS Kieferorthopädie maximal sechs Jahre und muss stets den drei bzw. vier vollzeitlichen Studienjahren entsprechen.

²Über die Möglichkeit das Studium in Teilzeit zu absolvieren entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Zahnmedizinischen Kliniken.

³ Nach dem Weiterbildungsstudium besteht kein Anspruch auf eine weitere Anstellung an der Klinik.

Präsenzstudium

Art. 14 Das Weiterbildungsstudium ist ein Präsenzstudium, bei dem Inhalte vermittelt und diskutiert werden. Die Anwesenheit der Studierenden ist zwingend.

Studieninhalte

- **Art. 15** ¹ Das Weiterbildungsstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere mit folgenden Zielen:
- a die klinischen Fertigkeiten im entsprechenden Fachgebiet der Zahnmedizin zu beherrschen.
- b als ausgebildeter Kliniker oder ausgebildete Klinikerin über eine fundierte Kenntnis der fachspezifischen Literatur zu verfügen,
- c fähig zu sein, Wissen zu vermitteln und bereit zu sein, die eigene berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen.
- ² Die Studierenden des Weiterbildungsprogramms sind insbesondere auch im Rahmen ihrer Arbeit für die Master-These in der Forschung involviert. Die Forschung umfasst u.a. klinische Studien im fachspezifischen Bereich sowie Laborstudien.
- ³ Details zu den Studieninhalten werden in den Weiterbildungsstudienplänen geregelt.
- ⁴ Folgende thematische Bereiche (Aufzählung exemplarisch, nicht abschliessend) werden vermittelt:

1. Grundlagen:

Vermittlung von Arbeitswissen für die Klinik sowie Förderung der kritischen Evaluation der Literatur für die Forschungsarbeit und für die berufliche Kommunikation. Die Lehrveranstaltungen werden regelmässig während des ganzen akademischen Jahres abgehalten.

Der Stoffkatalog ist im jeweiligen Weiterbildungsstudienplan beschrieben.

2. Klinik:

Der Schwerpunkt des Curriculums liegt in der klinischen Ausbildung. Der oder die Weiterbildungsstudierende dokumentiert acht Patientenfälle, die er oder sie selber behandelt. Er oder sie erlangt die Fähigkeit:

- mit Anamnese und Befundaufnahme Diagnosen zu stellen und Gesamtbehandlungspläne zu erarbeiten,
- diagnostische und therapeutische Ziele der Vorbehandlung und Planung zu evaluieren,
- die verschiedenen Behandlungsphasen durchzuführen und die erreichten Resultate kritisch zu bewerten,
- durch Weiterbetreuung selber behandelter Fälle und Nachsorgepatienten Erfahrung über längere Zeit zu sammeln.

Die abgeschlossenen, dokumentierten Fälle sollen die Vielfalt und / oder Spezialitäten des Fachgebietes zum Ausdruck bringen.

3. Forschung:

Die Weiterbildung sieht die Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts vor, welches zu einer Publikation oder Master-These in englischer Sprache führen wird. Es kann entweder klinische Forschung, laborabhängige oder experimentelle Forschung oder die Erarbeitung einer Systematischen Review gewählt werden.

4. Unterricht:

Während dem Weiterbildungsstudium sollen die Studierenden auch Lehrerfahrungen sammeln. Sie sollen jedoch nicht mehr Zeit dafür aufwenden, als dies die Weiterbildungsziele zulassen.

5. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen:

Nach Ermessen der oder des Weiterbildungsprogrammleitenden soll den Weiterbildungsstudierenden der Besuch einschlägiger Veranstaltungen ermöglicht werden. Insbesondere sind die Veranstaltungen der entsprechenden Schweizerischen und Europäischen Fachgesellschaft zu berücksichtigen. Es gelten hierfür die Richtlinien über die Fortbildungstätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZMK Bern vom 13. Juni 2006.

Studienplan

Art. 16 Das Weiterbildungsstudium basiert auf einem Weiterbildungsstudienplan. Dieser wird für jedes Fachgebiet einzeln gemeinsam von dem oder der Weiterbildungsprogrammleitenden und der Direktion der unter Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Kliniken/Abteilung ausgearbeitet und von der Fakultät genehmigt. Die Studienpläne orientieren sich an den Reglementen der Schweizerischen Fachgesellschaften, welche teilweise durch die SSO bzw. das BAG akkreditiert sind.

Projektarbeit

Art. 17 Zur Vermittlung von spezifischen Inhalten können die Weiterbildungsstudierenden mit entsprechenden Projektarbeiten betraut werden, welche auch ausserhalb der Klinik/Abteilung stattfinden können. Insbesondere soll es möglich sein, dass in Form von ein- oder zweiwöchigen Blockkursen spezifische Inhalte an Schwesteruniversitäten besucht werden können.

Stunden und Credits

Art. 18 ¹ Das Weiterbildungsstudium umfasst insgesamt eine dreijährige (Kieferorthopädie vierjährige) Vollzeitaktivität mit einem Studienangebot von mindestens 5000 (6800) Stunden. Dies entspricht einer Gesamtzahl von 180 (240) ECTS-Punkten. Sie werden gemäss der nachfolgenden Tabelle in der Regel wie folgt erreicht:

	Besuch von Lehr- veranstaltungen, Seminaren	Studium, Unterrichts- tätigkeit	Klinische Tätigkeit, Eigene Fälle	Forschung und Master-These	Total	ECTS
1 Jahr	200 -300(11)	450 (16)	800 (27)	150 (6)	1700	60
2 Jahr	200-300 (9)	350 (12)	800 (27)	300 (12)	1700	60
3 Jahr	200-300 (9)	350 (12)	800 (27)	300 (12)	1700	60
Total	800 (29)	1150 (40)	2400 (81)	750 (30)	5100	180
4. J. Kieferorth.	200 (8)	250 (8)	1000 (34)	250 (10)	1700	60
Total Kieferorth.	1000 (37)	1400 (43)	3400(15)	1100 (40)	6800	240

² Als Richtlinie für die Festlegung der ECTS-Punkte gilt: 1 ECTS-Punkt entier studentischen Aktivität von 25-30 Stunden.

Abschluss des Weiterbildungsstudiums

Art. 19 Das Weiterbildungsstudium erfolgreich abgeschlossen hat, wer unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Reglements innerhalb von drei bis sechs Jahren alle Semesterleistungen erbracht, die Master-These erfolgreich eingereicht, die Schlussprüfung bestanden und damit die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erworben hat.

Evaluationsformen

Art. 20 ¹ Die Leistungskontrollen können in Form von Assessmentgesprächen, formativen Zwischenprüfungen, klinischen Demonstrationen in der Chefvisite, Weiterbildungsreferaten, Seminarien und der summativen Schlussprüfung, der Master-These und anderen Verfahren stattfinden. Insgesamt wird bei den Leistungskontrollen unterschieden zwischen Semesterleistungen (inkl. Patientenbetreuung), Schlussprüfung und Master-These. Details zu den vorgesehenen Leistungskontrollen werden im Studienplan geregelt.

² In der Regel werden die erbrachten Semesterleistungen in halbjährlichen Assessmentgesprächen zwischen der oder dem Programmleitenden und den Weiterbildungsstudierenden evaluiert. Der oder die Programmleitende kann bei Bedarf diese Aufgaben an geeignete Expertinnen oder Experten delegieren. Sehen einzelne Kliniken/Abteilungen grundsätzlich andere Evaluationsformen der Semesterleistungen vor, werden diese in den Weiterbildungsstudienplänen umschrieben.

³ Die einzelnen Kliniken/Abteilungen können ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Vergabe von Kreditpunkten andere Schwerpunkte setzen. Details dazu werden in den Weiterbildungsstudienplänen festgehalten.

⁴ Die Allokation und Anerkennung der ECTS-Punkte obliegt dem oder der Weiterbildungsprogrammleitenden.

³ An den Assessmentgesprächen nimmt ein weiterer Prüfungsexperte oder eine weitere Prüfungsexpertin mit Fragerecht teil. Die Gespräche werden protokolliert. Es wird festgehalten, ob der oder die Weiterbildungsstudierende die erforderlichen Leistungen gemäss Studienplan erbracht hat oder nicht. Die Leistungen werden nicht benotet.

⁴ Sofern die Semesterleistungen oder Teile davon ungenügend waren, hat der oder die Weiterbildungsstudierende das Recht auf einmalige Wiederholung. Es wird gemeinsam der Wiederholungsmodus festgelegt. Absatz 5 bleibt vorbehalten.

⁵ Das erste Jahr gilt als Probejahr. Bei ungenügender Leistung (inkl. fehlender sozialer Kompetenz / ungenügender Patientenbetreuung) gemäss klinikspezifischem Studienassessment entscheidet die Klinik-/Abteilungsleitung über die Fortsetzung des Weiterbildungsstudiums. Ein Anspruch auf Wiederholung oder Kompensation besteht nicht.

Methodische Verantwortung

Art. 21 Die methodische Verantwortung für das Curriculum und für die Evaluation der Leistungen obliegt der Klinik/Abteilung.

Sprache der Leistungskontrollen

Art. 22 Die Sprache der Prüfungen bzw. Assessmentgespräche ist Deutsch, Englisch oder gemischt.

Schlussprüfung

Art. 23 ¹ Die Schlussprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Diese wird jährlich durch das Ressort Weiterbildung der ZMK gewählt. Die Prüfungskommission setzt sich jeweils zusammen aus der oder dem Programmleitenden des Fachgebietes, das geprüft wird, aus einer oder einem weiteren Programmleitenden oder einer Klinik-/Abteilungsdirektorin oder einem Klinik-/Abteilungsdirektor der ZMK sowie einer externen Co-Examinatorin oder einem externen Co-Examinator. Die Schlussprüfung findet nur einmal jährlich statt.

² Die Schlussprüfung besteht in der Diskussion von zwei bis drei durch die Prüfungskommission bezeichneten Fällen, die von der oder dem Studierenden im Weiterbildungsprogramm eigenständig unter Supervision behandelt worden sind und in der Verteidigung der Master-These. Details werden in den Weiterbildungsstudienplänen geregelt.

³ Die Schlussprüfung wird protokolliert. Die Leistungen werden als genügend oder ungenügend bewertet. Eine detaillierte Benotung erfolgt nicht.

⁴ Die Anmeldung zur Schlussprüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig publiziert.

Wiederholung

Bekanntgabe des

Resultats der Schlussprüfung

Art. 24 Die Schlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 25 Das Resultat der Schlussprüfung wird den Teilnehmenden des Masterstudiengangs durch die Dekanin oder den Dekan mittels Verfügung bekannt gegeben.

Master-These

Art. 26 Die Master-These wird unter der Leitung eines Fachexperten oder einer Fachexpertin verfasst, welche(r) die Weiterbildungsstudierenden angemessen betreut. Der oder die wissenschaftliche Leitende ist in der Regel Mitglied des Lehrkörpers der Universität Bern.

² Die Master-These kann in traditioneller schriftlicher Form, in elektronischer Form oder kombiniert vorgelegt werden.

³ Die Master-These entspricht einem Vollzeitaufwand von mindestens drei Monaten (15 ECTS-Punkte).

⁴ Die Master-These hat den Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation zu genügen und kann veröffentlicht werden.

⁵ Die Master-These gilt als angenommen, wenn sie den an sie gestellten wissenschaftlichen und formalen Anforderungen entspricht. Sie wird nicht benotet. Wird die Master-These veröffentlicht und/oder in einer "peerreviewed, Fachzeitschrift publiziert, so gilt sie als angenommen.

⁶ Liegt die Master-These nicht als offizielle Publikation gemäss Abs. 5 vor, so wird sie vom wissenschaftlichen Leiter oder von der wissenschaftlichen Leiterin sowie zusätzlich von einem (weiteren) Mitglied der Prüfungskommission beurteilt. Wird sie von beiden Expertinnen oder Experten als genügend bewertet so gilt sie als angenommen. Bei ungenügender Leistung ist die Überarbeitung der Master-These möglich.

⁷ Bei der Anmeldung zur Schlussprüfung ist zu belegen, dass die Master-These angenommen wurde.

⁸ Die Master-These muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten (bei anderssprachiger These analoger Text): "Ich erkläre, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich habe alle im Zusammenhang mit dieser Arbeit erhaltenen Zuwendungen vollständig deklariert und mich bezüglich Objektivität der Erkenntnisse und bezüglich kommerzieller Neutralität weder in der Untersuchungsmethodik noch bei der Darstellung der Ergebnisse durch Sponsorenbeiträge beeinflussen lassen. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36, Absatz 1, Buchstabe r des Gesetzes über die Universität Bern und Art. 21, Absatz 1, Buchstabe r des Universitätsstatus zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Art. 27 ¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Bern verleiht unter Führung der in Artikel 3 genannten Kliniken/Abteilungen je Fachgebiet folgende MAS-Titel:

- a Master of Advanced Studies in Periodontology and Implant Dentistry, University of Bern / in Parodontologie und Implantatmedizin, Universität Bern (MAS PER and IMP Unibe),
- Master of Advanced Studies in Oral and Implant Surgery, University of Bern / in Oralchirurgie und Implantatchirurgie, Universität Bern (MAS ORALSURG and IMPSURG Unibe),
- Master of Advanced Studies in Prosthodontics and Implant Dentistry,
 University of Bern / in Prothetik und Implantologie, Universität Bern
 (MAS PROST AND IMP Unibe),
- d Master of Advanced Studies in Cariology, Endodontology and Pediatric Dentistry, University of Bern / in Kariologie, Endodontologie und Kinderzahnmedizin, Universität Bern (MAS REST Unibe),
- Master of Advanced Studies in Orthodontics and Dentofacial Orthopedics, University of Bern / in Kieferorthopädie, Universität Bern (MAS ORTHO Unibe).
- f Master of Advanced Studies in Implant Dentistry, University of Bern / in Implantologie, Universität Bern (MAS IMP Unibe),
- g Master of Advanced Studies in Reconstructive Dentistry, University of Bern / in Rekonstruktiver Zahnmedizin, Universität Bern (MAS REC Unibe).

Titel

² Der Titel des Diplomes kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache auf dem Diplom ausgedruckt werden.

Titelverleihung

Art. 28 Der Mastertitel wird durch die Direktion der ZMK der Universität Bern anlässlich der jährlichen Diplomfeier der ZMK verliehen.

4. Finanzielles, Gebühren, Status

Gebühren für angestellte Studierende

Art. 29 ¹Das Weiterbildungsstudium finanziert sich für Assistenzzahnärzte oder Assistenzzahnärztinnen mit fester Anstellung an der Klinik/Abteilung aus deren Leistungen für die Klinik/Abteilung und gegebenenfalls aus Beiträgen Dritter, so dass es selbst tragend durchgeführt werden kann. Je nach Klinik/Abteilung sind die Studierenden mit einem Anstellungsgrad von 50 – 90 % angestellt, wobei ihr zu leistendes Arbeitspensum stets einer 100%igen Anstellung entspricht. Die Differenz dient pauschal der Finanzierung des Weiterbildungsstudiums. Über Leistung und Gegenleistung wird nicht abgerechnet. Besuchte Lehrveranstaltungen und eigene Unterrichtstätigkeit gelten als Arbeitszeit.

² Im Gegenzug werden von den angestellten Studierenden keine Studienoder Prüfungsgebühren erhoben. Bei einem Teilzeitstudium reduziert sich sowohl Anstellungsgrad als auch die Entlöhnung entsprechend.

Gebühren für klinikexterne Studierende

⁴ Für klinikexterne Studierende ohne Anstellung an der Klinik/Abteilung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr wird marktkonform und kostendeckend durch die Trägerschaft des jeweiligen Studienganges festegelegt und richtet sich nach dem Aufwand der Zahnmedizinischen Kliniken und der Universität. In den Gebühren sind sämtliche Prüfungs- und Anmeldegebühren inbegriffen. Die Weiterbildungsstudiengebühr ist pro Studienjahr stets im Voraus zu entrichten. Nach Beginn des Studienjahrs besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr. In begründeten Fällen kann die Klinikleitung auf Antrag eine Reduktion der Studiengebühr oder deren Rückerstattung bewilligen.

⁵ Klinikexterne Studierende müssen in der Regel einen Grant ihrer Heimatuniversität oder die Finanzierung durch eine Institution oder Firma nachweisen.

Gebührenaufteilung und -Verwendung

⁶ Die Kliniken/Abteilungen legen gemeinsam mit der Universität die prozentuale Aufteilung der Studiengebühren zwischen Universität und Klinik/Abteilung fest. Über die weitere Verwendung der der Klinik/Abteilung zustehenden Studiengebühren und allfälliger Zuwendungen bestimmt die Klinik-/Abteilungsleitung.

Status

⁷ Die Studierenden haben sich auf eigene Kosten als Weiterbildungsstudierende an der Universität Bern zu immatrikulieren.

5. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 30 ¹ Die Verfügungen der Fakultät, resp. des Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden,

³ Grundsätzlich gelten für das Anstellungsverhältnis die Regeln für die kantonalen Assistenzzahnärzte und Assistenzzahnärztinnen. Die detaillierten Anstellungsbedingungen (Beschäftigungsgrad / Entlöhnung) werden vorgängig gemeinsam mit dem oder der Weiterbildungsstudierenden ausgearbeitet und in einem separaten Anstellungsvertrag geregelt.

können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Die Ergebnisse der Schlussprüfungen und der Master-These werden in Form einer Verfügung durch den Dekan eröffnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

³ Bei Entscheidungen der Weiterbildungsprogrammleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans verlangt werden.

⁴ Die Verfügungen gemäss Absatz 2 und 3 können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

6. Qualitätssicherung

Evaluation

Art. 31 ¹ Das Weiterbildungsstudium wird entsprechend den Richtlinien zur Evaluation in der universitären Weiterbildung durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet und darüber hinaus zyklisch mit verschiedenen Schwerpunkten evaluiert. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Weiterbildungsprogrammleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Akkreditierung

² Die Spezialisierungsprogramme der Fachgesellschaften für Rekonstruktive Zahnmedizin, Oralchirurgie, Kieferorthopädie und Parodontologie sind vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) akkreditiert.

³ Im Auftrag des BAG überwacht das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) der Schweizerischen Hochschulen das Weiterbildungsstudium regelmässig.

7. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 32 ¹ Weiterzubildende, die nach dem 1. Januar 2007 ihre Ausbildung zum Fachzahnarzt gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO an den ZMK begonnen haben, können in einer Übergangszeit von insgesamt zwei (drei für die Kieferorthopädie) Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements durch Einreichen einer Master-These und den Nachweis des Fachzahnarztdiploms die Verleihung des diesem Diplom entsprechenden, in Artikel 27 aufgeführten Mastertitels beantragen.

² Für die Studierenden des Weiterbildungsstudiengangs Implantologie gelten diese Bestimmungen soweit erforderlich rückwirkend auf den 1. Januar 2009.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Allfällige Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 5 Absatz 3 sowie die jeweils gültigen Weiterbildungsstudienpläne der einzelnen Kliniken/Abteilungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

⁵ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

³ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Weiterbildungsstudium in Zahnmedizin zum Erwerb eines Masters of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin vom 1. Oktober 2009. Alle Weiterbildungsstudierenden setzen ihr Studium ab 1. Januar 2012 nach dem neuen Reglement fort.

Bern, 21. Dezember 2011

Namens der medizinischen Fakultät

Der Dekan

Prof. Dr. Peter Eggli

Bern, 17. April 2012

Namens des Senats

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber